



Rundschreiben 30/2024

Magdeburg, 26. November 2024

Gesetzliche Änderungen für die GAP-Förderung ab dem Antragsjahr 2025 im Gesetzblatt verkündet

Am 20. November 2024 wurde im Bundesgesetzblatt das Gesetz zur Änderung des GAP-Konditionalitäten-Gesetzes und des GAP-Direktzahlungen-Gesetzes veröffentlicht. Das Änderungsgesetz tritt damit am 21. November 2024 in Kraft. Im Wesentlichen gelten die gesetzlichen Änderungen bei der Konditionalität (u.a. GLÖZ) ab dem GAP-Antragsjahr 2025. Zuvor hatte sich der DBV gemeinsam mit den Landesbauernverbänden seit dem Jahreswechsel 2023/24 bei mehreren Anlässen kritisch zu den geplanten Änderungen eingebracht.

Die mit Artikel 1 des o.g. Änderungsgesetzes verbundenen Anpassungen im GAP-Konditionalitäten-Gesetzes lassen sich unter Berücksichtigung der anstehenden Zweiten Verordnung zur Änderung der GAP-Konditionalitäten-Verordnung ganz allgemein wie folgt zusammenfassen:

Einführung der sozialen Konditionalität:

Betriebsinhaber und Begünstigte sind ab 2025 verpflichtet, neben den bisherigen Anforderungen auch arbeits- und beschäftigungsrechtliche Vorschriften einzuhalten. Eine weitere Konkretisierung erfolgt im Wege der Zweiten Verordnung zur Änderung der GAP-Konditionalitäten-Verordnung (aktuell im Bundesratsverfahren). Kurz zusammengefasst:

- Beginn: 1. Januar 2025.
- Verstöße: begangen ab 1.1.2025.
- Sanktionen: Addition zu Sanktionen der Konditionalität.
- Keine Ausnahme von Kontrollen und Sanktionen für Betriebe bis 10 ha landwirtschaftlicher Fläche.

Änderungen bei der Konditionalität (GLÖZ)

- Ausnahmen infolge von Witterungsbedingungen bei GLÖZ: Bei witterungsbedingten Hindernissen können zuständige Behörden Ausnahmen von bestimmten Verpflichtungen zulassen. Diese Ausnahmen sind zeitlich begrenzt und auf betroffene Gebiete oder Begünstigte beschränkt.
- Dauergrünland (GLÖZ 1, GLÖZ 2 und GLÖZ 9): Keine Genehmigung mehr erforderlich bei Überführen in nicht-landwirtschaftliche Fläche. Keine Einverständniserklärung des Eigentümers mehr erforderlich bei Narbenerneuerung (GLÖZ 1). Bei GLÖZ 2 Pflügen und Umwandeln für Paludikultur möglich, (nicht in Natura2000 usw.). Keine Ersatzfläche erforderlich bei Umwandlung infolge Paludikultur bei GLÖZ 2.

Hauptgeschäftsstelle:

Maxim-Gorki-Str. 13 Tel. 0391/73969-0
39108 Magdeburg Fax 0391/73969-33

VR-Nr. 10787
info@bauernverband-st.de
www.bauernverband-st.de

Geschäftsführender Vorstand:

Olaf Feuerborn (Präsident)
Sven Borchert (1. Vizepräsident)
Katrin Beberhold (Vizepräsidentin)
Susann Thielecke (Vizepräsidentin)

Hauptgeschäftsführer:

Marcus Rothbart
Bankverbindung:
IBAN: DE81 8109 3274 0107 0058 49
BIC GENODEF1MD1
Steuer Nr. 102 / 141 / 05085
UST-ID Nr.: DE199246805

- GLÖZ 2: Keine Umwandlung in Ackerland, nur noch für Obstbaum-Dauerkulturen. Rodung und Neuansaat von Dauerkulturen gemäß guter fachlicher Praxis auch mit Bodenwendung tiefer 30 cm möglich.
- GLÖZ 6: Zeitraum der Mindestbodenbedeckung reicht nicht mehr in das Jahr n+1, grundsätzlich Verzicht auf strikte Datumsvorgaben für Beginn des Zeitraumes der Mindestbodenbedeckung. Beispiel: In Übereinstimmung mit den Grundsätzen der guten fachlichen Praxis möglichst früh nach der Ernte der Hauptkultur oder nach dem Pflügen angebaute Winterkultur.
- GLÖZ 7: Mindestens 33 Prozent der Ackerflächen mit jährlichem Wechsel der Hauptkultur bzw. dazwischengeschaltetem Zwischenfruchtanbau bei gleichbleibender Hauptkultur. Auf allen Ackerflächen mindestens zwei Hauptkulturen in 3 Jahren. Ausnahmen grundsätzlich wie bisher. Mais-Mischkulturen zählen ab 2026 zur Hauptkultur Mais.
- GLÖZ 8: Verpflichtung zur Erbringung eines betrieblichen Mindestanteils von 4 Prozent nicht-produktiver Ackerflächen/Landschaftselemente entfällt ab 2025.

BMEL Informationsblatt Anpassungen Direktzahlungen ab 2025: <https://shorturl.at/qxDeY>

Allgemeine Änderungen ab 2025:

- Landwirtschaftliche Mindesttätigkeit: Bislang galt der zweijährliche Turnus zur Erbringung der Mindesttätigkeit lediglich für AUKM-Bracheflächen-, GLÖZ 8-Flächen sowie Flächen, die der ÖR 1 unterliegen. Dieser Turnus wird nun auch für andere Ackerland-, Dauerkultur- und Dauergrünlandflächen, die nicht für die Erzeugung genutzt werden, von einem auf zwei Jahre erhöht.
- Anerkennung Agroforstsysteme: Es wird die Verpflichtung gestrichen, dass für Agroforstsysteme Nutzungskonzepte vorzulegen sind.
- Agri-Photovoltaik-Anlagen: Mit der Aufhebung der Beschränkung der Förderfähigkeit auf 85 Prozent der Fläche bei Agri-Photovoltaik-Anlagen soll, abhängig vom ermittelten Umfang der Beeinträchtigung der landwirtschaftlichen Nutzung auf der betreffenden Fläche, auch ein geringerer Abzug als 15 Prozent der Fläche und damit eine höhere Förderung möglich werden.
- Gekoppelte Tierprämien: Auf der Grundlage der tatsächlichen Inanspruchnahme der gekoppelten Direktzahlungen werden die geplanten Einheitsbeträge für Mutterkühe, Mutterschafe und -ziegen für die Antragsjahre 2025 und 2026 gegenüber den bisher geplanten Einheitsbeträgen jeweils um rund zehn Prozent erhöht. Darüber hinaus entfällt künftig die Regelung zur Stichtagsmeldung bei der Zahlung für Mutterschafe und -ziegen. Auch wird künftig die Vorgabe zum Mindestalter für förderfähige Tiere bei der Zahlung für Mutterschafe und -ziegen gestrichen, wodurch entsprechende Aufzeichnungen und Kontrollen entfallen

Änderungen Ökoregelungen:

- Ökoregelung ÖR 1a und ÖR 1b (Brachen und Blühstreifen): Erhöhung Flächenobergrenze auf 8 %, (dritte Prämienstufe). Begrünung durch Aussaat: 5 krautartige 2-keimblättrige (ab 2026 max. 25 % Gräser). Abweichungen Mindestbreite Blühstreifen in Grenzen unschädlich.
- Ökoregelung ÖR 1d (Altgrasstreifen): Bis zu 1 ha möglich, auch wenn > 6 % (höchste Prämienstufe). Pflicht zum Standortwechsel alle 2 Jahre entfällt. Bis zu 0,3 ha möglich, auch wenn > 20 % der DGL-Fläche. Mulchen unzulässig.
- Ökoregelung ÖR 2 (Vielfältige Kulturen im Ackerbau): Beetweiser Anbau von mind. 5 Kulturen auf 40% des AL erfüllt Vorgabe 5 Kulturen. Feinkörnige Leguminosen und

großkörnige Leguminosen gelten als unterschiedliche Kulturen. Winter- und Sommermischkulturen (Leguminosen) gelten als unterschiedliche Kulturen. Mischkulturen mit Mais gelten immer als Mais.

- Ökoregelung ÖR 3 (Agroforst): Mindestbreite Gehölzstreifen entfällt. Abstand zum Flächenrand nur noch bei Wald oder Landschaftselementen notwendig. Abweichungen unschädlich, wenn Vorgaben auf r eingehalten. Maximaler Flächenanteil Gehölzstreifen erhöht auf 40 %.
- Ökoregelung ÖR 4 (Extensivierung des Dauergrünlands): Dam- und Rotwild werden einbezogen. GVE-Koeffizient für Damwild 0,150. GVE-Koeffizient für Rotwild 0,300.
- Ökoregelung ÖR 6 (Verzicht auf Pflanzenschutzmittel): Zusätzlich wird künftig auch bei Hirse und Pseudogetreide wie Amaranth, Quinoa oder Buchweizen der Verzicht auf die Verwendung chemisch-synthetischen Pflanzenschutzmitteln gefördert.

BMEL-Informationsblatt Anpassungen Ökoregelungen ab 2025 <https://shorturl.at/xRW7M>

Änderungen ab 2026:

Künftig wird das Budget für die Basisprämie anhand der tatsächlichen Antragsdaten von 2025 und 2026 für die jeweiligen Folgejahre angepasst werden. Folglich würde nach BMEL-Ankündigungen die Basisprämie in den Jahren 2025 (152 Euro/ha), 2026 (147 Euro/ha) und 2027 (147 Euro/ha) gemäß GAP-Strategieplan zwar geplant, mit freiwerdenden Mitteln, die verstärkt für Ökoregelungen bereitgestellt werden sollen. Gleichzeitig spricht das BMEL von der Vermeidung einer Überzeichnung des Budgets für die Ökoregelungen als Grundvoraussetzung. Auf dieser Grundlage werden mit dem Gesetz zur Änderung des GAP-Direktzahlungen-Gesetzes (Artikel 1a) ab 2026 zwei neue Maßnahmen bei den Ökoregelungen zugunsten der Weidetierhaltung in milchviehhaltenden grünlandbasierten Betrieben und zur Verbesserung der biologischen Vielfalt eingeführt werden. Es fehlt jedoch bislang an klaren und verlässlichen Zusicherungen, dass diese Maßnahmen nicht zulasten des Budgets für die Basisprämie gehen. Über Prämien, Fördervoraussetzungen und Bestimmungen zu den neuen Ökoregelungen sind dem Berufsstand bislang kaum Einzelheiten bekannt. Der DBV fordert eine zügige und umfassende Einbindung der Landwirte bei der Entwicklung der neuen Maßnahmen. Der DBV hat bereits mehrfach die Forderung ausgesprochen, das bestehende Budget für Ökoregelungen zunächst vollständig auszuschöpfen, indem die Attraktivität und Prämienhöhen der aktuellen Maßnahmen verbessert und praxisuntaugliche Anforderungen gestrichen werden. Der DBV warnt weiterhin eindringlich davor, weitere Direktzahlungsmittel zulasten von Basisprämie, Junglandwirteprämie und Erste-Hektare-Förderung für die Ökoregelungen umzuschichten.

Für Fragen stehen wir Ihnen zur Verfügung.



Marcus Rothbart
Hauptgeschäftsführer



Katharina Elwert
Referentin